Anhang 1[1]

Spitalliste Akutsomatik für den Kanton St.Gallen

Leistungsbereich	Kürzel	Bezeichnung	Kantonsspital St.Gallen	Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	Spital Linth	Spitalregion Fürstenland Toggenburg	Ostschweizer Kinderspital	Geriatrische Klinik h)	Hirslanden Klinik Stephanshorn	Thurklinik	Rosenklinik	Hirslanden Klinik am Rosenberg	Universitätsspital Zürich	Universitätskinderspital Zürich	Klinik Hirslanden Zürich p)	Klinik Lengg	Inselspital	Kantonsspital Graubünden
Basispaket	BP	Basispaket Chirurgie und Innere Medizin																
	BPE	Basispaket für elektive Leistungserbringer									■							
Dermatologie	DER1	Dermatologie (inkl. Geschlechtskrankheiten)	■	■	■	■	■	■	■									
	DER1.1	Dermatologische Onkologie	■	■			■		■				j)					
	DER1.2	Schwere Hauterkrankungen	■				■											
	DER2	Wundpatienten	■	■	■	■	■		■		■							
Hals-Nasen-Ohren	HNO1	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	■	■	■	■	■		■	■								
	HNO1.1	Hals- und Gesichtschirurgie	■	■	■		■		■	■				■				
	HNO1.1.1	Komplexe Halseingriffe (Interdisziplinäre Tumorchirurgie)	■				■											
	HNO1.2	Erweiterte Nasenchirurgie mit Nebenhöhlen	■	■	■	■	■		■	■								
	HNO1.2.1	Erweiterte Nasenchirurgie, Nebenhöhlen mit Duraeröffnung (interdisziplinäre Schädelbasischirurgie)	■	■			■											
	HNO1.3	Mittelohrchirurgie (Tympanoplastik, Mastoidchirurgie, Osikuloplastik inkl. Stapesoperationen)	■	■	■		■		■	■								
	HNO1.3.1	Erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/ oder Duraeröffnung	■				■											
	HNO1.3.2	Cochlea Implantate (IVHSM)																
	HNO2	Schild- und Nebenschilddrüsenchirurgie	■		■	■	■		■	■								
	KIE1	Kieferchirurgie	■	■			■		■									

1 Fassung gemäss II. Nachtrag vom 18. Dezember 2018, nGS 2019-023.

Leistungsbereich	Kürzel	Bezeichnung	Kantonsspital St.Gallen	Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	Spital Linth	Spitalregion Fürstenland Toggenburg	Ostschweizer Kinderspital	Geriatrische Klinik h)	Hirslanden Klinik Stephanshorn	Thurklinik	Rosenklinik	Hirslanden Klinik am Rosenberg	Universitätsspital Zürich	Universitätskinderspital Zürich	Klinik Hirslanden Zürich p)	Klinik Lengg	Inselspital	Kantonsspital Graubünden
Neurochirurgie	NCH1	Kraniale Neurochirurgie	■				■											
	NCH1.1	Spezialisierte Neurochirurgie	■				■						i)					
	NCH1.1.1	Behandlungen von vaskulären Erkrankungen des ZNS ohne die komplexen vaskulären Anomalien (IVHSM)	■															
	NCH1.1.1.1	Behandlungen von komplexen vaskulären Anomalien des ZNS (IVHSM)	■															
	NCH1.1.2	Stereotaktische funktionelle Neurochirurgie (IVHSM)	■															
	NCH2	Spinale Neurochirurgie	■						■	■	■							
	NCH2.1	Primäre und sekundäre intramedulläre Raumforderungen (IVHSM)	■															
	NCH3	Periphere Neurochirurgie	■						■	■	■							
Neurologie	NEU1	Neurologie	■		■	■	■		■									
	NEU2	Sekundäre bösartige Neubildung des Nervensystems	■		■	■	■											
	NEU2.1	Primäre Neubildung des Zentralnervensystems (ohne Palliativpatienten)	■				■											
	NEU3	Zerebrovaskuläre Störungen	■	k)	■	■	■											
	NEU3.1	Zerebrovaskuläre Störungen im Stroke Center (IVHSM)	■															
	NEU4	Epileptologie: Komplex-Diagnostik	■				■									■		
	NEU4.1	Epileptologie: Komplex-Behandlung	■				■									■		
	NEU4.2	Epileptologie: Komplex-Diagnostik mit Intensivmonitoring (IVHSM)	■															

Leistungsbereich	Kürzel	Bezeichnung	Kantonsspital St.Gallen	Spital Linth	Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	Spitalregion Fürstenland Toggenburg	Ostschweizer Kinderspital	Geriatrische Klinik h)	Hirslanden Klinik Stephanshorn	Thurklinik	Rosenklinik	Hirslanden Klinik am Rosenberg	Universitätsspital Zürich	Universitätskinderspital Zürich	Klinik Hirslanden Zürich p)	Klinik Lengg	Inselspital	Kantonsspital Graubünden
Ophthalmologie	AUG1	Ophthalmologie		n)	n)	n)			n)	n)	n)							
	AUG1.1	Strabologie		n)	n)	n)			n)	n)	n)							
	AUG1.2	Orbita, Lider, Tränenwege		n)	n)	n)			n)	n)	n)							
	AUG1.3	Spezialisierte Vordersegmentchirurgie		n)	n)	n)			n)	n)	n)							
	AUG1.4	Katarakt		n)	n)	n)			n)	n)	n)							
	AUG1.5	Glaskörper/Netzhautprobleme		n)	n)	n)			n)	n)	n)							
Endokrinologie	END1	Endokrinologie																
Gastroenterologie	GAE1	Gastroenterologie																
	GAE1.1	Spezialisierte Gastroenterologie		g)														
Viszeralchirurgie	VIS1	Viszeralchirurgie																
	VIS1.1	Grosse Pankreaseingriffe (IVHSM)																
	VIS1.2	Grosse Lebereingriffe (IVHSM)					m)											
	VIS1.3	Oesophaguschirurgie (IVHSM)																
	VIS1.4	Bariatrische Chirurgie																
	VIS1.4.1	Spezialisierte Bariatrische Chirurgie (IVHSM)																
	VIS1.5	Tiefe Rektumeingriffe (IVHSM)																

Leistungsbereich	Kürzel	Bezeichnung	Kantonsspital St.Gallen	Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	Spital Linth	Spitalregion Fürstenland Toggenburg	Ostschweizer Kinderspital	Geriatrische Klinik h)	Hirslanden Klinik Stephanshorn	Thurklinik	Rosenklinik	Hirslanden Klinik am Rosenberg	Universitätsspital Zürich	Universitätskinderspital Zürich	Klinik Hirslanden Zürich p)	Klinik Lengg	Inselspital	Kantonsspital Graubünden
Hämatologie	HAE1	Aggressive Lymphome und akute Leukämien	■				■											
	HAE1.1	Hoch-aggressive Lymphome und akute Leukämien mit kurativer Chemotherapie	■				■											
	HAE2	Indolente Lymphome und chronische Leukämien	■	■	■	■	■											
	HAE3	Myeloproliferative Erkrankungen und Myelodysplastische Syndrome	■	■	■	■	■						■					
	HAE4	Autologe Blutstammzelltransplantation	■											■				
	HAE5	Allogene Blutstammzelltransplantation (IVHSM)																
Gefässe	GEF1	Gefässchirurgie periphere Gefässe (arteriell)	■	c)			■		■									
	GEFA	Interventionen und Gefässchirurgie intraabdominale Gefässe	■				■											
	ANG1	Interventionen periphere Gefässe (arteriell)	■	c)	■		■		■									
	GEF3	Gefässchirurgie Carotis	■				■											
	ANG3	Interventionen Carotis und extrakranielle Gefässe	■				■											
	GEF4	Gefässchirurgie intrakranielle Gefässe (elektive Eingriffe, exkl. Stroke)					■											
	ANG4	Interventionen intrakranielle Gefässe (elektive Eingriffe, exkl. Stroke)					■											
	RAD1	Interventionelle Radiologie (bei Gefässen nur Diagnostik)	■	■	■	■	■		■									
Herz	HER1	Einfache Herzchirurgie											■	■				
	HER1.1	Herzchirurgie und Gefässeingriffe mit Herzlungenmaschine (ohne Koronarchirurgie)											■	■				
	HER1.1.1	Koronarchirurgie (CABG)											■	■				
	HER1.1.2	Komplexe kongenitale Herzchirurgie												■				

Leistungsbereich	Kürzel	Bezeichnung	Kantonsspital St.Gallen	Spital Linth	Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	Spitalregion Fürstenland Toggenburg	Ostschweizer Kinderspital	Geriatrische Klinik h)	Hirslanden Klinik Stephanshorn	Thurklinik	Rosenklinik	Hirslanden Klinik am Rosenberg	Universitätsspital Zürich	Universitätskinderspital Zürich	Klinik Hirslanden Zürich p)	Klinik Lengg	Inselspital	Kantonsspital Graubünden
Herz	HER1.1.3	Chirurgie und Interventionen an der thorakalen Aorta																
	HER1.1.4	Offene Eingriffe an der Aortenklappe																
	HER1.1.5	Offene Eingriffe an der Mitralklappe																
	KAR1	Kardiologie (inkl. Schrittmacher)		a)		a)												
	KAR1.1	Interventionelle Kardiologie (Koronareingriffe)																
	KAR1.1.1	Interventionelle Kardiologie (Spezialeingriffe)																
	KAR1.2	Elektrophysiologie (Ablationen)																
	KAR1.3	Implantierbarer Cardioverter Defibrillator/ Biventrikuläre Schrittmacher (CRT)																
Nephrologie	NEP1	Nephrologie (akutes Nierenversagen wie auch chronisch terminales Nierenversagen)																
Urologie	URO1	Urologie ohne Schwerpunktstitel «Operative Urologie»																
	URO1.1	Urologie mit Schwerpunktstitel «Operative Urologie»																
	URO1.1.1	Radikale Prostatektomie		q)														
	URO1.1.2	Radikale Zystektomie																
	URO1.1.3	Komplexe Chirurgie der Niere (Tumornephrektomie und Nierenteilsektion)																
	URO1.1.4	Isolierte Adrenalektomie		a)		a)												
	URO1.1.7	Implantation eines künstlichen Harnblasensphinkters																
	URO1.1.8	Perkutane Nephrostomie mit Desintegration von Steinmaterial																

Leistungsbereich	Kürzel	Bezeichnung	Kantonsspital St.Gallen	Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	Spital Linth	Spitalregion Fürstenland Toggenburg	Ostschweizer Kinderspital	Geriatrische Klinik h)	Hirslanden Klinik Stephanshorn	Thurklinik	Rosenklinik	Hirslanden Klinik am Rosenberg	Universitätsspital Zürich	Universitätskinderspital Zürich	Klinik Hirslanden Zürich p)	Klinik Lengg	Inselspital	Kantonsspital Graubünden
Pneumologie	PNE1	Pneumologie	■	b)	a)	a)	■		■									
	PNE1.1	Pneumologie mit spez. Beatmungstherapie	■		■		■							■				
	PNE1.2	Abklärung zur oder Status nach Lungentransplantation											■					
	PNE1.3	Cystische Fibrose	■				■											
	PNE2	Polysomnographie	■		■		■											
Thoraxchirurgie	THO1	Thoraxchirurgie	■				■											
	THO1.1	Maligne Neoplasien des Atmungssystems (kurative Resektion durch Lobektomie / Pneumonektomie)	■				■											
	THO1.2	Mediastinaleingriffe	■				■											
Transplantationen	TPL1	Herztransplantation (IVHSM)																
	TPL2	Lungentransplantation (IVHSM)																
	TPL3	Lebertransplantation (IVHSM)																
	TPL4	Pankreastransplantation (IVHSM)																
	TPL5	Nierentransplantation (IVHSM)	■															
	TPL6	Darmtransplantation											■	■				
	TPL7	Milztransplantation											■	■				
Bewegungsapparat chirurgisch	BEW1	Chirurgie Bewegungsapparat	■	■	■	■	■		■	■	■							
	BEW2	Orthopädie	■	■	■	■	■		■	■	■							
	BEW3	Handchirurgie	■	■	■	■	■		■	■	■	■						

Leistungsbereich	Kürzel	Bezeichnung	Kantonsspital St.Gallen	Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	Spital Linth	Spitalregion Fürstenland Toggenburg	Ostschweizer Kinderspital	Geriatrische Klinik h)	Hirslanden Klinik Stephanshorn	Thurklinik	Rosenklinik	Hirslanden Klinik am Rosenberg	Universitätsspital Zürich	Universitätskinderspital Zürich	Klinik Hirslanden Zürich p)	Klinik Lengg	Inselspital	Kantonsspital Graubünden
Bewegungsapparat chirurgisch	BEW4	Arthroskopie der Schulter und des Ellbogens	■	■	■	■	■		■	■	■							
	BEW5	Arthroskopie des Knies	■	■	■	■	■		■	■	■	■						
	BEW6	Rekonstruktion obere Extremität	■	■	■	■	■		■	■	■	■						
	BEW7	Rekonstruktion untere Extremität	■	■	■	■	■		■	■	■	■						
	BEW7.1	Erstprothese Hüfte	■	■	■	■			■		■	■						
	BEW7.2	Erstprothese Knie	■	■	■	■			■		■	■						
	BEW7.3	Wechseloperationen Hüft- und Knieprothesen	■	■	■	■	■		■		■	■						
	BEW8	Wirbelsäulenchirurgie	■	■	■		■		■	■								
	BEW8.1	Spezialisierte Wirbelsäulenchirurgie	■				■		■									
	BEW9	Knochentumore	■				■											
	BEW10	Plexuschirurgie	■				■											
	BEW11	Replantationen	■				■											
Rheumatologie	RHE1	Rheumatologie	■	■	■	■	■		■	■								
	RHE2	Interdisziplinäre Rheumatologie	■				■											
Gynäkologie	GYN1	Gynäkologie	■	■	■	■	■		■	■								
	GYN1.1	Maligne Neoplasien der Vulva und Vagina			▤		■											
	GYN1.4	Maligne Neoplasien des Ovars			▤		■											
	GYNT	Gynäkologische Tumore	■	■	▤				■									

Leistungsbereich	Kürzel	Bezeichnung	Kantonsspital St.Gallen	Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	Spital Linth	Spitalregion Fürstenland Toggenburg	Ostschweizer Kinderspital	Geriatrische Klinik h)	Hirslanden Klinik Stephanshorn	Thurklinik	Rosenklinik	Hirslanden Klinik am Rosenberg	Universitätsspital Zürich	Universitätskinderspital Zürich	Klinik Hirslanden Zürich p)	Klinik Lengg	Inselspital	Kantonsspital Graubünden
Gynäkologie	GYN2	Anerkanntes zertifiziertes Brustzentrum	■	■	▥	▥			■									
	PLC1	Eingriffe im Zusammenhang mit Transsexualität											■					
Geburtshilfe	GEBH	Geburtshäuser (ab 37. SSW)																
	GEB1	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 34. SSW und >= 2000 g)	■	■	■	■			■									
	GEB1.1	Geburtshilfe (ab 32. SSW und >= 1250 g)	■															
	GEB1.1.1	Spezialisierte Geburtshilfe	■															
Neugeborene	NEOG	Grundversorgung Neugeborene Geburtshaus (ab GA 37 0/7 SSW und GG 2000 g)																
	NEO1	Grundversorgung Neugeborene (ab GA 34 0/7 SSW und GG 2000 g)	■	■	■	■	■		■									
	NEO1.1	Neonatologie (ab GA 32 0/7 SSW und GG 1250 g)	■				■											
	NEO1.1.1	Spezialisierte Neonatologie (ab GA 28 0/7 SSW und GG 1000 g)	■				■											
	NEO1.1.1.1	Hochspezialisierte Neonatologie (GA < 28 0/7 SSW und GG < 1000 g)	■				■											
(Radio-)Onkologie	ONK1	Onkologie	■	■	■	■	■		■					■				
	RAO1	Radio-Onkologie	■				■											
	NUK1	Nuklearmedizin	■				■											
Schwere Verletzungen	UNF1	Unfallchirurgie (Polytrauma)	■				■											
	UNF1.1	Spezialisierte Unfallchirurgie (Schädel-Hirn-Trauma)	■				■											
	UNF2	Ausgedehnte Verbrennungen (IVHSM)																

Leistungsbereich	Kürzel	Bezeichnung	Kantonsspital St.Gallen	Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	Spital Linth	Spitalregion Fürstenland Toggenburg	Ostschweizer Kinderspital	Geriatrische Klinik h)	Hirslanden Klinik Stephanshorn	Thurklinik	Rosenklinik	Hirslanden Klinik am Rosenberg	Universitätsspital Zürich	Universitätskinderspital Zürich	Klinik Hirslanden Zürich p)	Klinik Lengg	Inselspital	Kantonsspital Graubünden
Querschnittsbereiche	BES	Bewachungsstation	f)															
	KINM	Kindermedizin												d)				e)
	KINC	Kinderchirurgie												d)				e)
	KINBM	Basis-Kinderchirurgie/-medizin																
	GER	Akutgeriatrie Kompetenzzentrum																
	PAL	Palliative Care Kompetenzzentrum																

Die kantonale Spitalliste steht im Bereich der hochspezialisierten Medizin unter dem Vorbehalt abweichender vollstreckbarer Zuteilungsentscheide durch die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (sGS 326.311; abgekürzt IVHSM). Für die IVHSM-Leistungsaufträge gelten spezifische Qualitätsauflagen. Die IVHSM-Entscheide sind auf der Homepage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) aufgeschaltet: http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=903.

Legende zur Tabelle

Leistungsauftrag gültig bis Ende 2018

Leistungsauftrag gültig bis Ende 2020

Leistungsauftrag gültig bis Mitte 2022

a) Leistungsauftrag beschränkt auf Fälle, die keine Intensivpflegestation benötigen. Eine temporäre Beatmung durch die Überwachungsstation muss gewährleistet werden können.

b) Einschliesslich kardiorespiratorische Polygraphie

c) Erweitert um elektive Eingriffe an infrarenalen Gefässen unter Vorbehalt der Einhaltung der Mindestfallzahl von 20 einschliesslich Zusatz zu GEF1/ANG1

d) Beschränkt auf Kinder und Jugendliche aus dem Wahlkreis See-Gaster

e) Beschränkt auf Kinder und Jugendliche aus dem Wahlkreis Sarganserland (einschliesslich Gemeinden Wartau und Sevelen). Weiterverweisungen sind zwingend ans Ostschweizer Kinderspital vorzunehmen, es sei denn, es handle sich um eine Leistungsgruppe, die dem Kinderspital Zürich zugeteilt wurde.

f) Gesichertes Krankenzimmer für Kurzzeithospitalisationen

g) Beschränkt auf ERCP und Endosonographie sowie auf Fälle, die keine IPS benötigen. Eine temporäre Beatmung durch die IMC muss gewährleistet werden können.

h) Die Geriatrische Klinik ist zugelassen für die internmedizinische und geriatrische Behandlung in der Akut- und (Früh-)Rehabiliationsphase von betagten, zumeist multimorbiden Patientinnen und Patienten in allen Leistungsgruppenbereichen

i) Beschränkt auf stereotaktische Radiochirurgie. Leistungsauftrag erlischt, sobald die Leistungszuteilung für die Leistungsgruppe NCH1.1.2 «Stereotaktische funktionelle Neurochirurgie (IVHSM)» durch das HSM-Beschlussorgan erfolgt ist.

j) Beschränkt auf die mikrographische Chirurgie

k) Einschliesslich Führung einer Stroke Unit

m) Ausgenommen Eingriffe der komplexen Leberchirurgie bei Kindern gemäss IVHSM-Spitalliste

n) Einzelfälle werden übernommen, wenn medizinische Indikation für stationären Aufenthalt vom Kantonsärztlichen Dienst bejaht wird

p) Befristung des Leistungsauftrags bis Ende 2018 mit Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. November 2017 aufgehoben.

q) Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und des Kantons nur für Behandlungen bis 30. Juni 2019 möglich.

Spitalstandorte der innerkantonalen Leistungserbringer

Kantonsspital St.Gallen	St.Gallen, Flawil und Rorschach
Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	Altstätten, Grabs und Walenstadt
Spital Linth	Uznach
Spitalregion Fürstenland Toggenburg	Wil und Wattwil
Ostschweizer Kinderspital	St.Gallen
Geriatrische Klinik	St.Gallen
Klinik Stephanshorn	St.Gallen
Thurklinik	Niederuzwil
Rosenklinik	Rapperswil

Anhang 2

Spezifikationen zur Spitalliste Akutsomatik für den Kanton St.Gallen

Leistungsaufträge

1. Die Leistungsaufträge werden befristet erteilt. Die Dauer beträgt fünf Jahre.
2. Die Leistungserbringer können die Leistungsaufträge mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende Juni oder Dezember auflösen. Die Kündigung ist dem Gesundheitsdepartement schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme neuer Leistungen kann dem Gesundheitsdepartement jederzeit beantragt werden.
3. Der Kanton kann die Spitalliste bei verändertem Bedarf (Sanktionen ausgeklammert) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten anpassen.
4. Ist ein Leistungserbringer an mehreren Standorten im Kanton tätig, wird der Leistungsauftrag gesamthaft und nicht den aktuell bestehenden Standorten erteilt, sofern die Standorte unter einer juristischen Person zusammengefasst sind. Auflagen können an bestimmte Standorte gebunden werden. Der Betrieb eines neuen Standortes bedarf einer Änderung der Spitalliste.

Versorgungsauftrag

5. Im Rahmen seines Leistungsauftrags und der verfügbaren Kapazitäten ist das Listenspital verpflichtet, st.gallische Patientinnen und Patienten unabhängig von ihrem Versicherungsstatus aufzunehmen und zu behandeln (Aufnahmepflicht). Für Notfälle besteht eine dringliche Beistandspflicht.
6. Die Überprüfung der Einhaltung der Aufnahmepflicht erfolgt über die Festlegung eines Mindestanteils an Patientinnen und Patienten aus dem Kanton[1], für deren stationäre Behandlungen keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden. Für die Berechnung des Mindestanteils werden gesunde Neugeborene nicht mitgezählt.
7. Das Listenspital muss die Erbringung des gesamten Spektrums des Leistungsauftrages sicherstellen. Das Spital ist zur Meldung an das Gesundheitsdepartement verpflichtet, wenn der Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.
8. Das Listenspital beachtet die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW).

---

1 Der Mindestanteil an Patientinnen und Patienten aus dem Kanton, für deren stationäre Behandlung keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden (Mindestanteil Allgemeinversicherter) entspricht der Differenz zwischen 100 Prozent und dem doppelten Anteil an Patientinnen und Patienten im Kanton, die über eine Zusatzversicherung verfügen (ohne gesunde Neugeborene).

Gemeinwirtschaftliche Leistungen (nur für innerkantonale Spitäler)

9. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen umfassen insbesondere die universitäre Lehre und die Forschung.

10. Die universitäre Lehre wird auf der Basis der Anzahl durchschnittlich besetzter 100-Prozent-Stellen von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten in Weiterbildung sowie Unterassistenzärztinnen und Unterassistenzärzten vergütet.[2]

11. Ein Beitrag zur anwendungsorientierten medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Forschung (Forschungsauftrag) kann für Projekte erteilt werden, welche zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Verbesserung der Prävention, der Diagnostik und Behandlung von Krankheiten ausgeführt werden.

Bildungsauftrag (nur für innerkantonale Spitäler)

12. Das Listenspital verpflichtet sich zur Bereitstellung einer unter Berücksichtigung von Betriebsgrösse und kantonalem Bedarf angemessenen Zahl an Aus- und Weiterbildungsplätzen für Fachleute in den Berufen des Gesundheitswesens. Einzelheiten werden im Leistungsvertrag durch die Regierung festgelegt.

13. Das Listenspital kann die Aus-, Weiter- und Fortbildungsverpflichtungen in Zusammenarbeit mit anderen Spitälern wahrnehmen.

14. Das Listenspital meldet dem Gesundheitsdepartement jeweils per Ende Jahr seine Anzahl an Aus- und Weiterbildungsstellen.

15. Werden durch das Listenspital in einem Jahr weniger Aus- und Weiterbildungswochen für Fachleute in den Berufen des Gesundheitswesens bereitgestellt, als vom Gesundheitsdepartement als SOLL im Leistungsvertrag definiert, ist eine Zahlung in einen Ausgleichsfonds zu leisten (Fr. 750.– je fehlende Ausbildungswoche).[3]

---

2 Der Kantonsbeitrag wird jährlich durch das Gesundheitsdepartement festgelegt.

3 Beträge aus Entschädigungszahlungen können vom Gesundheitsdepartement im gleichen Jahr Listenspitälern ausgesprochen werden, welche die Ausbildungsvorgaben übertroffen haben.

Qualitätssicherung

16. Das Listenspital muss über ein Konzept zur Sicherstellung und Förderung der Qualität seiner erbrachten Spitalleistungen verfügen.

17. Das Listenspital ist verpflichtet, an den Qualitätsmessungen des ANQ teilzunehmen. Die Datenerhebung für einzelne Eingriffe muss mindestens während drei Jahren erfolgen. Bei unauffälligen Resultaten während drei Jahren soll der Eingriff gewechselt werden. Bei auffälligen Resultaten ist das Listenspital verpflichtet, die Datenerhebung über das dritte Jahr hinaus fortzusetzen.

18. Das Listenspital betreibt ein spitalweites Fehlermeldesystem (Critical Indicent Reporting System, CIRS).

19. Das Listenspital führt regelmässig vergleichbare Patienten- und Zuweiserbefragungen durch. Die Resultate sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

20. Das Listenspital hält Vorgaben im Bereich Spitalhygiene/Infektiologie ein.

21.[4] Das innerkantonale Listenspital stellt das Vorhandensein einer funktionierenden Infektionsprävention sicher. Diese beinhaltet:
   a) Präsenz vor Ort von ausgebildeten Fachpersonen für Infektionsprävention mit adäquatem Pensum (Stellenpensum abhängig von Grösse und Angebot der Einrichtung). Dazu gehört zudem die Bereitstellung von ausreichend Personal, damit infektpräventive Massnahmen auch umgesetzt werden können;
   b) Einbindung in ein Netzwerk von Infektionsprävention (idealerweise mit einer Infektionsprävention/Spitalhygiene eines Zentrumspitals);
   c) Vorliegen eines Infektionspräventionskonzepts mit Beschrieb der Aufgaben und Pflichten der Hygienekommission und der Spitalhygienefachpersonen. Dieses beinhaltet auch die Themen «Durchimpfung des Personals mit Patientenkontakt», «Vorgehensweise bei Strich-Schnitt-Verletzungen und ungeschützter Exposition gegenüber übertragbaren Erkrankungen» sowie «Gewährleistung des korrekten Einsatzes von Antibiotika in Bezug auf erfolgreiche Behandlung und Antibiotikaresistenzentwicklung»;
   d) Vorhandensein einer Sicherheits- und Fehlerkultur: Anerkennung der Bedeutung der Infektionsprävention auf allen hierarchischen Stufen;
   e) Evaluation und Durchführung von für die Institution adäquaten nationalen oder lokalen Surveillance-Projekten mit relevanten Endpunkten oder anerkannten Surrogatmarkern (z.B. Überwachung nosokomialer Infekte wie postoperative Wundinfekte, Harnwegsinfekte, katheterassoziierte Bakteriämien und Pneumonien, Erfassung von Patientinnen und Patienten mit multiresistenten Keimen; Erfassung der Adhärenz mit den fünf Indikationen der Händehygiene; Erfassung des Desinfektionsmittel- bzw. Antibiotikaverbrauchs);
   f) Vorhandensein von adäquaten Richtlinien zu infektpräventiven Massnahmen mit garantierter periodischer Überprüfung und Anpassung bei Bedarf;

4 Geändert durch II. Nachtrag vom 18. Dezember 2018, nGS 2019-023.

g) Vorhandensein von Interventionsprogrammen zu infektpräventiven Massnahmen und gesicherte Implementierung;
h) Durchführung von Fortbildungen zu Themen der Infektionsprävention;
i) Sicherstellung des Managements (Abklärung und Einleiten von Massnahmen) bei Ausbrüchen und Meldung an das Kantonsarztamt.

Eine interne Kontrolle zu den Arbeiten der Infektionsprävention (Ziele, Umsetzungsgrad, Kennzahlen und Ableiten von Massnahmen usw.) erfolgt mittels jährlicher Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung. Eine externe Überprüfung der Arbeiten der Infektionsprävention erfolgt alle vier Jahre mit Berichterstattung zu Handen des Fachpersonals der Infektionsprävention und der Geschäftsleitung. Sie sollte idealerweise durch Peers vorgenommen werden. Geeignete Peers sind Expertinnen und Experten im Bereich der Infektionsprävention, die selber an Institutionen ähnlicher Grösse mit vergleichbaren Patientenkollektiven arbeiten und die Situation der Schweizer Akutspitäler gut kennen. Auf Verlangen werden die internen Berichte der Infektionspräventionsverantwortlichen an die Geschäftsleitung und die externen Überprüfungen dem Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen zugestellt.

22. Das Listenspital verwendet für die Qualitätsberichterstattung die H+-Qualitätsberichtsvorlage.

23. Im Einzelfall ist bei Klagen in Bezug auf die medizinische Qualität der Kantonsärztliche Dienst berechtigt, entsprechende Abklärungen/Untersuchungen durchzuführen. Dabei müssen ihm alle erforderlichen Unterlagen/Daten zur Verfügung gestellt werden. Der Kantonsärztliche Dienst kann unangemeldete Kontrollbesuche durchführen.

Versorgung in ausserordentlichen Lagen (nur für innerkantonale Spitäler)

24. Das Listenspital muss über ein Konzept für Strom-Mangellage verfügen, sowie in der Lage sein, seinen Betrieb in einer Strom-Mangellage für wenigstens 2 Wochen zu 80 Prozent zu gewährleisten, wobei der Dieselnachschub vertraglich gesichert sein muss. Für Spitalunternehmen mit Basispaket elektiv reduziert sich die sicherzustellende Betriebszeit bei Strom-Mangellage auf 5 Tage.

25. Das Listenspital muss Vorkehrungen getroffen haben für einen funktionierenden IT-Betrieb im Spital während einer Strom-Mangellage.

26. Das Listenspital muss über ausreichend Lagermengen an Medikamenten und sonstigen Materialien verfügen, sodass es während wenigstens 14 Tagen autonom seinen Betrieb aufrechterhalten kann (kein Medikamentennachschub).

27. Das Spitalunternehmen muss über Mindestvorräte an Masken und Handschuhen sowie Überschürzen verfügen. Der Mindestvorrat ist definiert als Bedarf der jeweiligen Spitalunternehmung an diesen Utensilien für einen Monat im Regelbetrieb.

28. Die Listenspitäler mit Basispaket verfügen gemäss kantonalem Pandemieplan Kanton St.Gallen (Version Mai 2016) über je eigene innerbetriebliche Pandemiepläne.

Rechnungslegung, Datenlieferung, Controlling und Aufsicht

29. Das Listenspital stellt dem Gesundheitsdepartement nach dessen Vorgaben die für eine optimale Umsetzung des KVG und der kantonalen Vorgaben im Bereich der Spitalplanung und -finanzierung sowie der Rechnungskontrolle nötigen Daten zu.

30. Das Gesundheitsdepartement überprüft retrospektiv die Einhaltung der Leistungsaufträge (Leistungsauftragscontrolling). Für Behandlungen ausserhalb des Leistungsauftrags erfolgt eine finanzielle Rückforderung, falls das Listenspital den Ausnahmecharakter der Behandlungen nicht nachweisen kann. Dem Gesundheitsdepartement sind vom Listenspital die dafür notwendigen Angaben zeitgerecht vorzulegen.

31. Zur Überprüfung der korrekten Umsetzung der Kodierrichtlinien ist der Leistungserbringer verpflichtet, jährlich eine Kodierrevision durchzuführen. Die Kodierrevision erfolgt verdachtsunabhängig und stichprobenbasiert. Die Durchführung der Kodierrevision richtet sich schweizweit nach der aktuell gültigen Version des «Reglements für die Durchführung der Kodierrevision unter SwissDRG».

32. Die Resultate der Kodierrevision werden in einem Bericht festgehalten. Der Leistungserbringer stellt dem Gesundheitsdepartement ein Exemplar dieses Berichts jährlich zu.

33. Das Listenspital ist verpflichtet, die für die Weiterentwicklung der Tarifstruktur notwendigen Leistungs- und Kostendaten an die SwissDRG AG zu liefern (Netzwerkspital).

34. Das Listenspital verfügt bis spätestens Ende des Jahres 2018 über die REKOLE-Zertifizierung von H+ Die Spitäler der Schweiz. Zusätzlich muss die Jahresrechnung des Listenspitals spätestens ab dem Jahr 2019 dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER entsprechen.

Zahlungsmodalitäten

35. Das Listenspital ist verpflichtet, das Gesundheitsdepartement über die Rechnungskorrekturen der Versicherer zu informieren und den entsprechenden Kantonsanteil zu erstatten.

36. Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen (universitäre Lehre und Forschung) werden dem Listenspital jährlich auf der Basis der tatsächlich besetzten Assistenz- und Unterassistenzarztstellen vergütet.

Ausserkantonale Leistungserbringer

37. Für ausserkantonale Leistungserbringer gelten bezogen auf den erhaltenen Leistungsauftrag die gleichen Vorgaben und Sanktionen wie für innerkantonale Leistungserbringer. Ausgenommen davon sind Vorgaben betreffend die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens.

38. Ausserkantonale Leistungserbringer haben das Gesundheitsdepartement über den Abschluss von Tarifverträgen und über allfällige Tariffestsetzungsbegehren zeitgleich wie die Regierung des Standortkantons zu informieren.